

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 22

Ausgegeben Oppeln, den 27. Mai 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 91—100 N.-O.-Bl., S. 273/274; Anordnung der Landeszentralbehörden zur VNB. über Petroleum, Amtsbauer der Mitglieder usw. der Handwerkskammer, Reichsbuchwoche, Vergütung für Bourage und Landlieferungen, Handverkaufsliste für Krankenkassen, Einladung von Vergütungsanerkennissen für Kriegseinstellungen, S. 274; Viehhöchstpreise, Verkaufserbot für optische Instrumente usw., Veräußerung von Bastfasern usw., S. 275; Viehschadenentschädigungen, S. 276; aus-geloste schlesische Rentenbriefe, S. 279; Ausübung ärztlicher Tätigkeit usw., Personalnachrichten, S. 280.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

543. Die Nummer 91 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5189 eine Bekanntmachung über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer, vom 11. Mai 1916.

544. Die Nummer 94 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5195 eine Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Portugal, vom 14. Mai 1916.

545. Die Nummer 92 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5190 eine Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13), vom 11. Mai 1916, unter

Nr. 5191 eine Bekanntmachung über Aenderung der Preise für Quarz und Quarzkläse, vom 11. Mai 1916, unter

Nr. 5192 eine Bekanntmachung, betreffend die Beitragserstattung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, vom 11. Mai 1916, und unter

Nr. 5193 eine Bekanntmachung über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, vom 12. Mai 1916.

546. Die Nummer 93 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5194 eine Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10 April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261), vom 13. Mai 1916.

547. Die Nummer 95 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5196 eine Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln, vom 15. Mai 1916.

548. Die Nummer 96 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5197 eine Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehn- und Fünfspennigrückden aus Eisen, vom 11. Mai 1916, unter

Nr. 5198 eine Bekanntmachung, betreffend die Vorausverwendung von Malzkontingenten, vom 18. Mai 1916, und unter

Nr. 5199 eine Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren, vom 18. Mai 1916.

549. Die Nummer 97 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5200 eine Bekanntmachung über eine Ernteschänerhebung im Jahre 1916, vom 18. Mai 1916.

550. Die Nummer 98 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5201 eine Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst, vom 18. Mai 1916.

551. Die Nummer 99 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5202 eine Bekanntmachung über Aenderungen der Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 562), vom 18. Mai 1916.

552. Die Nummer 100 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5203 eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker, vom 19. Mai 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

553. Anordnung der Landeszentralbehörden. Auf Grund des § 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Mai 1916 (RSBl. S. 350), betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915, 21. Oktober 1915 und 1. Mai 1916, wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 17. Mai 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

554. Die Amtsbauer der Mitglieder und Eisaufwänner der Handwerkskammer Oppeln und ihres Gesellenausschusses wird hiermit bis zum 31. März 1918 verlängert.

Oppeln, den 16. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

555. Vom 28. Mai bis 3. Juni dieses Jahres wird mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten durch den dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz angegliederten Gesamtausschuss zur Verteilung von Lebensmittel und in den Bazaretten eine Reichsbuchwoche veranstaltet.

Diese Reichsbuchwoche soll dem deutschen Volke die Pflicht ans Herz legen, ihrer Volksgenossen im Felde durch Versorgung mit guter geistiger Kost zu gedenken, eine Pflicht, die ebenso wichtig ist wie die Sorge um das leibliche Wohl der Soldaten. Alles Nähere über diese Reichsbuchwoche enthalten die von dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz Abt. 19: Gesamtausschuss zur Verteilung von Lebensmitteln im Felde und in den

Bazaretten — Geschäftsstelle Berlin, Reichstagsgebäude — direkt zu beziehenden Drucksachen.

Ich ersuche, das Unternehmen nach Möglichkeit zu unterstützen.

Oppeln, den 18. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

556. Die in der Bekanntmachung vom 13. März 1916 (Amtsblatt Stück 12 für 1916 Nr. 323), betr. Vergütung für Futrage und Landlieferungen, für die Zeit vom 14. 2. bis 30. 4. 1916 angegebenen Preise für Stroh bleiben bis zum 1. 8. 1916 in Kraft.

Der festgesetzte Preis für gepresstes Stroh gilt nur für Stroh, das derartig gepresst ist, daß mindestens 80 Doppelzentner auf einen Doppelwagen (großen Rungenwagen oder 2 kleinen Wagen) verladen werden können. Die Bescheinigungen über geliefertes Preßstroh sind daher mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Oppeln, den 19. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

557. In Ergänzung der auf Grund des § 376 Abs. 2 R.-B.-O. festgesetzten Handverkaufsliste für die Krankenkassen des Regierungsbezirks Oppeln, den Oberschlesischen Knappschaftsverein und den Plessischen Knappschaftsverein vom 27. November 1913 — Amtsbl. Sonderbeilage Nr. 49 — (abgeändert durch meine Bekanntmachungen vom 22. Dez. 1913, 10. Febr. 1915, 17. Aug. 1915, 30. Nov. 1915 und 8. Febr. 1916 — Amtsbl. 1913 Nr. 52, 1915 S. B. Nr. 8, 35, 49 und 1916 Amtsbl. S. 7) bestimme ich folgendes:

11. In den Apotheken dürfen Arzneien und einzelne Arzneimittel für Krankenkassenmitglieder nicht zu höheren als den für die übrige Bevölkerung üblichen Preisen berechnet werden.

Oppeln, den 22. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

558. Gemäß § 21 Abs. 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen (Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage) für die Monate August 1914 bis 31. Juli 1915 gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkenntnisse bei den zuständigen Kreiskassen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkenntnisse werden den Ortsbehörden und Magistraten der kreisfreien Städte von hier aus im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 23. Mai 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

559. Da unsere Bekanntmachung vom 14. März 1916, betreffend **Rinderhöchstpreise**, durch fehlerhaften Druck zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat, werden die von uns festgesetzten Höchstpreise hiermit nochmals veröffentlicht und wie folgt festgesetzt:

| Vollfleischige Mastochsen (bis zu 6 Jahre alt), Bullen, Jähren (noch nicht gefalbt) und junge Kühe unter 5 Jahren. | Ruhe und alte Ochsen | | |
|--|----------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
| | Gewicht des Tieres | Preis für den Zentner höchstens Mark | Preis für den Zentner höchstens Mark |
| 11 und in Jr | 100,— | 90,— | |
| 10 " " | 95,— | 85,— | |
| 9 " " | 90,— | 80,— | |
| 8 " " | 85,— | 75,— | |
| 7 " " | 80,— | 70,— | |
| 6 " " | 75,— | 65,— | |
| 5 " " | 70,— | 60,— | |
| 4 " " | 65,— | 55,— | |
| 3 " " | 60,— | — | |

Maßgebend ist das Lebendgewicht, von der Rippe gewogen abzüglich 5%. Die Preise gelten für vollfleischige Ware.

Bei dem Weiterverkauf von Rindern dürfen zu dem Einstandspreis außer Eisenbahnfrachtkosten für Handlungskosten und Handelsgewinn nur 30% vom Einstandspreis verlangt und gezahlt werden.

Der Rampenhandel wird verboten.

Ferner setzen wir mit Gültigkeit vom 25. Mai 1916 ab für **Kälber** und **Schafe** nachstehende Höchstpreise fest:

I. Kälber unter 40 kg M. 70 je 1 Zentner,
von 40—75 kg M. 100 je 1 Zentner,
über 75 kg M. 120 je 1 Zentner.

II. Schafe
für Mastlämmer . . M. 120 je 1 Zentner,
für Hammel über 1 Jahr M. 100 je 1 Zentner,
für sonstige Schafe und

Böcke nicht mehr als M. 85 je 1 Zentner.

Unsere Anordnung vom 1. Mai 1916, daß alles gekaufte Vieh entweder uns, oder unseren Oberauskäufern abzuliefern ist, bleibt bestehen. Ebenso bleibt die Ausfuhr von Schlachtvieh aus der Provinz Schlesien verboten. Die Ausfuhr von Lacht- und Kuhvieh ist nur mit unserer Genehmigung zulässig.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 (R. G. Bl. S. 467) gegen übermäßige Preissteigerung und der Bundes-

ratsverordnung vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603), sowie ferner der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) in Verbindung mit der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Auch wird in solchen Fällen unnachlässig die Ausweisakte entzogen werden.

Breslau, den 23. Mai 1916.

Der Schlesische Viehhandelsverband.

560. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Verlagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Der Verkauf aller militärisch wichtigen optischen Instrumente, Gläser usw. wird verboten. Hierher gehören insbesondere Prismen-Gläser aller Art, Ziel- und terrestrische Ferngläser, Galileische Gläser mit einer Vergrößerung von 4 mal und darüber, sowie die optischen Teile aller vorgenannten Gläser.

§ 2. Verboten wird ferner der Verkauf photographischer Objektive in den Lichtstärken 3,5 bis 6 und den Brennweiten von mehr als 18 cm.

§ 3. Die Verkaufsverbote der §§ 1 und 2 beziehen sich auch auf die im Privatbesitz befindlichen Gegenstände der gedachten Art.

§ 4. Gesuche um Ausnahmen von den Verkaufsverbote sind dem st. Ab. Generalkommando, in den Festungen Breslau und Glog den Kommandanturen, einzureichen.

An Heeresangehörige dürfen Ferngläser ohne weiteres verkauft werden, wenn eine mit Stempel und Unterschrift versehene Bescheinigung ihres Truppenteils vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß die Ferngläser zum Dienst bei der Truppe bestimmt sind.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 3. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General.

561. Nachtrag zu der Bekanntmachung

vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III. 1577/10. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Zute, Flach, Kamle, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 26. Mai 1916.

Nr. W. III. 1500/4. 16. R. R. A.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf

Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Artikel I. Die §§ 1, 2, 3 und 5 der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915 Nr. W. III. 1877/10, 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Zute, Flach, Ramie; europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern, erhalten folgende geänderte Fassung:

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Bastfasern im Stroh oder im rohen, ganz oder teilweise gebleichten, kreierten oder gefärbten Zustande.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Zute, Flach, Ramie, europäischer Hanf, außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sikahanf oder die indischen Hanfsorten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern) sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Bergarten und Abfälle.

b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfaserrohstoffen oder -erzeugnissen oder -abfällen aller Art, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande nachweisbar eingeführt worden sind. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2. Beschlagnahme. Beschlagnahme werden hiermit:

a) die im § 1 a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserstoffs, des Radenabfalls und des Fabrikabfalls;

b) die fadenartigen Bastfaserzuberzeugnisse, wie Garne, Webzwirne und Seilsäden;

c) alle nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 auf Vorrat fertigestellten Halb- und Fertigzeugnisse aus Bastfasern.

§ 3. Allgemeine Verarbeitungsverbote. 1. Das Bleichen und Färben roher Garne

in den Nummern bis 28 englisch einschließlich bleibt erlaubt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

a) Die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.

b) Die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsersten vorhandenen Vorrats von folgenden Seilerfasern zu Seilerwaren:

Manila brown,
Manila daet,
Manila strings. 6
Zamandoque,
Mexico fair average und geringer.

c) Die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen aus gerissenen Bastfaserlampen, Fadenabfällen, Spinnabfällen und Radenabfällen.

d) Die Herstellung von Geweben und Klöppelspitzen aus Bastfaserrohgarn feiner als Leinengarn Nr. 51 englisch oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garne feiner als Leinengarn Nr. 29 englisch. Garne, welche nur gekocht sind, gelten nicht als gebleicht.

e) Die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettbäumen befindlichen und der bis 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Kettbäumen befinden, allgemein, sowie der am 26. Mai 1916 auf Kettbäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klöppelspitzen vorgerichteten Garne der Nummern 45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.

Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummern verwendet werden.

f) Das Ausspinnen der Feinspinnstäbe bis zum 20. Juni 1916 mit Garnen feiner als Leinengarn Nr. 28 aus Rohstoffen, welche bis 1. Juni 1916 beschlagnahmefrei waren. Die gesponnenen Garne feiner als Nr. 50 können beliebig verwendet werden.

§ 5. Veräußerungsverbote für Bastfaserrohstoffe. Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen und beschlagnahmen Abfällen an Bastfaser-spinnereien oder -seilerien zulässig; außerdem ist die Veräußerung und Lieferung von Fadenabfällen an die Kriegswollbedarf-Vereinigungsgesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hebenmännler, 3, erlaubt. Eine Veräußerung oder Lieferung von Bastfaserrohstoffen an andere Personen ist nur dann zulässig, wenn diese den schriftlichen Auftrag einer Bastfaser-spinnerei oder -seilerie zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

Artikel II. Uebergangsbestimmungen. Bis zum 1. Februar 1916 getätigte Verkäufe von Erzeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien Bastfaserrohstoffen dürfen erfüllt werden.

Ebenso dürfen vor dem 26. Mai 1916 übernommene Kriegslieferungen, für welche Nähgarn und Nähwurz Verwendung finden, ohne besonderen Belegschein für das Nähgarn ausgeführt werden.

Artikel III. Inkrastreten. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Breslau, den 26. Mai 1916.

Der stellv. Kommandierende General,
des VI. Armeekorps.

562. Bekanntmachung. Nach § 8 der Viehseuchen-Entschädigungssatzung für die Provinz Schlesien vom 11. April 1912 sind an von dem Provinzialverbande von Schlesien zu leistenden Viehseuchen-Entschädigungen im Rechnungsjahre 1915 vorschussweise gezahlt worden:

I. Für Pferde und sonstige Einhufer,

- | | |
|---|--------------|
| a) welche wegen Kopfrankheit getötet worden sind | 123 965,— M. |
| b) welche wegen Tollwut getötet worden sind | 1 546,67 M. |
| c) Milzbrandkadaverentschädigung (§ 1 Ziffer 4 der Viehseuchen-Entschädigungssatzung) | 36,— M. |
| d) Zinsen von a bis c | 6 355,67 M. |
| e) bare Auslagen | 293,25 M. |
| f) Zinsen von e | 10,— M. |
| zusammen 132 206,59 M. | |

II. Für Rindviehstücke,

- | | |
|---|--------------|
| a) welche an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen sind | 97 136,52 M. |
| b) welche an Tollwut gefallen bezw. infolge dieser Seuche getötet worden sind | 11 946,66 M. |
| c) welche an Maul- und Klauen-seuche gefallen sind | 77 208,94 M. |
| d) Milzbrandkadaverentschädigung (§ 1 Ziffer 4 der Viehseuchen-Entschädigungssatzung) | 224,— M. |
| e) Zinsen von a bis d | 8 063,58 M. |
| f) bare Auslagen | 1 893,97 M. |
| g) Zinsen von f | 46,44 M. |
| zusammen 196 510,11 M. | |

Aufgrund des bei der Viehzählung am 1. Dezember 1915 ermittelten Gesamtviehbestandes der Provinz entfällt von den Aufwendungen

auf 1 Pferd oder sonstigen Einhufer der Betrag von 50,79066988 Pfg.
und auf 1 Rind der Betrag von 12,533755525 Pfg.

Nach § 6 Absatz 2 der Viehseuchen-Entschädigungssatzung ist ferner ein vom Provinzialausschuß festzusetzender Prozentsatz der für Entschädigungen und Kosten einzuziehenden Beträge als Rücklage einzuziehen. Der Provinzialausschuß der Provinz Schlesien hat in seiner Sitzung vom 3. Mai 1916 beschlossen, für das Rechnungsjahr 1915 als Rücklage 2% der Gesamtsumme an Entschädigungen und Kosten zu erheben.

Die Rücklagen betragen demnach
für Pferde und sonstige Einhufer . . . 2644,13 M.
für Rinder 3930,20 M.

Davon entfällt
auf 1 Pferd oder sonstigen Einhufer 1,01581339 Pfg.
und auf 1 Rind 0,25067511 Pfg.

Die Abgabe einschließlich der Rücklagen beträgt demnach:

für 1 Pferd oder sonstigen Einhufer 51,8064832 Pfg.
und für 1 Rind 12,7844306 Pfg.
bezw. nach oben abgerundet (gemäß Ziffer 5 der Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse und das bei Feststellung derselben und der Erhebung der Abgaben zu beachtende Verfahren vom 7. Oktober 1912)

für 1 Pferd oder sonstigen Einhufer = 52 Pfg.
und für 1 Rind = 13 Pfg.

Aufgrund der Kreiszahlungsabschlüsse sind daher nach Ziffer 5 der Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse pp. vom 7. Oktober 1912 und gemäß §§ 6 und 8, Absatz 1, der Viehseuchen-Entschädigungssatzung vom 11. April 1912 die vorschussweise gezahlten Entschädigungen, Kosten und Rücklagen durch den Provinzialausschuß der Provinz Schlesien auf die Kreise der Provinz verteilt worden.

Die Herren Landräte und die Magistrat der Stadtkreise wollen sich gemäß den Ziffern 5 bis 9 der vorerwähnten Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse pp. der Unterverteilung auf die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke unterziehen, auch die Einzelverteilung auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maultieren und Maulseeln und auf die Besitzer von Rindviehstücken, sowie die Erhebung der Abgabe und deren Abführung an die Landeshauptkasse von Schlesien hieselbst bis spätestens Ende September d. Js. veranlassen.

Einsprüche der Kreise gegen die Verteilung dieser Abgaben unterliegen den Bestimmungen des § 31 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906.

Nach Ziffer 5 der Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse pp. vom 7. Oktober 1912 wird der durch die Abrechnung über den tatsächlichen Bedarf sich ergebende Mehrbetrag den Kreisen als Entgelt für die ihnen erwachsenden Erhebungskosten mit der Maßgabe überlassen, daß es ihnen freisteht, den auf sie entfallenden Betrag ganz oder teilweise den Gemeinden ihres Bezirks als Hebegebühr zu überweisen.

Die Ausföhrung der Abgabe für die geleisteten Viehseuchenentschädigungen hat daher in der Weise zu erfolgen, daß der bei Aufstellung des Verteilungsplanes ermittelte Betragseinheitsatz für jedes Stück Einhufer oder Rindvieh auf volle Pfenninge nach oben abgerundet wird.

Breslau, den 12. Mai 1916.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

U e b e r s i c h t

über die für das Rechnungsjahr 1915 zu leistenden Viehsteuermehragaben. Regierungsbezirk Oppeln.

| № | Ort | An die Centralanstalt abzuführen: | | | Von den Viehhältern aufzu- nehmen nach dem abgerunde- ten Entschlags betrage der Reserve | | | Von dem abgerunde- ten Entschlags betrage der Erhebungskosten für | | | Zusammen | | |
|----|---------------------|-----------------------------------|-----------|--------|--|-----------|-----------|---|-----------|---------|----------|---------|---------|
| | | Pferde | Rinder | Summe | Pferde | Rinder | Summe | Pferde | Rinder | Summe | | | |
| 1 | Beuthen, Stadt | 841 31 | 26 32 | 683 | 53 | 374 99 | 849 44 | 1 30 | 45 | 1 75 | 1 30 | 45 | 1 75 |
| 2 | Beuthen, Land | 927 44 | 247 79 | 1855 | 4 96 | 1198 74 | 949 52 | 3 53 | 4 26 | 7 79 | 3 53 | 4 26 | 7 79 |
| 3 | Cosel | 2953 99 | 3432 62 | 59 08 | 68 65 | 6514 34 | 3024 32 | 11 25 | 59 04 | 70 29 | 11 25 | 59 04 | 70 29 |
| 4 | Kaisenberg | 1653 74 | 3100 22 | 33 08 | 62 | 4849 04 | 1693 12 | 32 15 55 | 4908 67 | 59 63 | 630 | 53 33 | 59 63 |
| 5 | Wielich, Stadt | 323 57 | 66 68 | 6 51 | 1 33 | 400 09 | 333 82 | 1 24 | 402 48 | 2 89 | 1 24 | 1 15 | 2 89 |
| 6 | Wielich, Land | 2874 55 | 2882 01 | 57 50 | 57 64 | 5871 90 | 2943 40 | 2989 22 | 5932 42 | 60 52 | 10 95 | 49 57 | 60 52 |
| 7 | Wrottau | 2306 91 | 3632 78 | 46 14 | 72 66 | 6058 49 | 2361 84 | 3767 92 | 6129 76 | 71 27 | 8 79 | 62 48 | 71 27 |
| 8 | Rattow, Stadt | 145 77 | 201 | 2 92 | 01 | 150 74 | 149 24 | 208 | 151 32 | 58 | 55 | 08 | 58 |
| 9 | Rattow, Land | 1163 19 | 299 81 | 23 36 | 6 | 1497 36 | 1196 | 310 96 | 1506 96 | 9 60 | 4 45 | 15 | 9 60 |
| 10 | Königsstätte, Stadt | 231 61 | 476 | 4 63 | 10 | 241 10 | 237 12 | 4 94 | 242 06 | 9 6 | 38 | 08 | 9 6 |
| 11 | Kreuzburg | 2610 13 | 2546 23 | 52 20 | 50 92 | 5259 48 | 2672 28 | 2640 95 | 5313 23 | 53 75 | 9 95 | 43 80 | 53 75 |
| 12 | Rebbschke | 3960 15 | 5234 22 | 79 20 | 104 68 | 9378 25 | 4054 44 | 5428 93 | 9483 37 | 105 12 | 15 09 | 90 03 | 105 12 |
| 13 | Wahlwitz | 2250 83 | 2707 42 | 45 01 | 54 15 | 5057 11 | 2304 12 | 2808 13 | 5112 25 | 55 14 | 8 58 | 46 56 | 55 14 |
| 14 | Wetse, Stadt | 158 98 | 94 | 3 18 | 1 88 | 285 04 | 162 76 | 97 50 | 260 26 | 2 22 | 60 | 1 62 | 2 22 |
| 15 | Wetse, Land | 3480 18 | 5949 65 | 69 60 | 118 99 | 9618 42 | 3363 63 | 6170 97 | 9734 01 | 115 59 | 13 26 | 102 33 | 115 59 |
| 16 | Neustadt | 3830 12 | 5290 12 | 76 60 | 105 80 | 9302 64 | 3921 32 | 5486 91 | 9408 23 | 105 59 | 14 60 | 90 99 | 105 59 |
| 17 | Oppeln, Stadt | 162 02 | 3748 | 3 24 | 75 | 203 49 | 165 88 | 38 87 | 204 75 | 1 26 | 62 | 64 | 1 26 |
| 18 | Oppeln, Land | 3507 10 | 5093 22 | 70 14 | 101 86 | 8772 32 | 3390 60 | 5282 68 | 8873 28 | 100 96 | 13 36 | 87 60 | 100 96 |
| 19 | Pieß | 3193 72 | 4636 99 | 63 88 | 92 74 | 7987 33 | 3269 16 | 4809 48 | 8079 24 | 91 91 | 12 16 | 79 75 | 91 91 |
| 20 | Ratibor, Stadt | 270 71 | 160 31 | 5 41 | 3 21 | 439 64 | 277 16 | 166 27 | 448 43 | 3 79 | 1 04 | 2 75 | 3 79 |
| 21 | Ratibor, Land | 3869 23 | 5134 70 | 77 58 | 102 69 | 9184 | 3961 36 | 5325 71 | 9287 07 | 103 07 | 14 75 | 88 32 | 103 07 |
| 22 | Wolfsberg | 2416 62 | 2784 25 | 48 33 | 55 69 | 5304 89 | 2474 16 | 2887 82 | 5361 98 | 57 09 | 9 21 | 47 88 | 57 09 |
| 23 | Wobnil | 2650 42 | 3325 83 | 53 21 | 66 52 | 6105 98 | 2723 76 | 3449 55 | 6173 31 | 67 33 | 10 13 | 57 20 | 67 33 |
| 24 | Woz, Kreisitz | 2372 43 | 2346 67 | 47 45 | 56 93 | 5323 48 | 2428 92 | 2952 56 | 5381 48 | 58 | 9 04 | 48 96 | 58 |
| 25 | Zarnowitz | 768 97 | 783 36 | 15 38 | 15 67 | 1583 38 | 787 28 | 812 50 | 1593 78 | 1640 | 2 93 | 13 47 | 1640 |
| 26 | Hindenburg | 900 01 | 320 99 | 18 | 64 2 | 1245 42 | 921 44 | 332 93 | 1254 37 | 8 95 | 3 43 | 5 52 | 8 95 |
| | | 49 340 50 | 50 640 44 | 986 81 | 1212 81 | 112180 66 | 50 515 40 | 62896 21 | 113411 61 | 1230 95 | 187 99 | 1042 96 | 1230 95 |

Reg. Bez. Oppeln

568. Anfkündigung von ausgelosten 4 % und 3 1/2 % Renten- briefen der Provinz Schlesien.

Vel der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 ff. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum **1. Oktober 1916** einzulösenden Rentenbriefe der **Provinz Schlesien** sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe.

112 Stück Lit. A. zu 3000 Mark (1000 Tlr.).

Nr. 194. 854. 390. 396. 439. 489. 969.
1802. 1898. 1914. 2139. 2143. 2148. 2231.
3246. 3310. 3556. 3572. 3657. 4784. 5068
5587. 5765. 6401. 6407. 6533. 6845. 7006.
7737. 8487. 8548. 8597. 9516. 10597. 10629.
10851. 11320. 11482. 11806. 12338. 12979. 13248.
13399. 13661. 14755. 14898. 15029. 15496. 15678.
15832. 16145. 16454. 16818. 16999. 17224. 17373.
17501. 17665. 17947. 18211. 18568. 18609. 18628.
18884. 18965. 19125. 19185. 19894. 20037. 20780.
20783. 20994. 21081. 21372. 21491. 21523. 21883.
22025. 22394. 23168. 24394. 24955. 25065. 25327.
25380. 25407. 25531. 25690. 26098. 26483. 26487.
26514. 26547. 27119. 27124. 27173. 27315. 27453.
27492. 27681. 27771. 28263. 28275. 28649. 28698.
28706. 28772. 28828. 28990. 29340. 29372. 29435.
30 Stück Lit. B. zu 1500 Mark (500 Tlr.).

Nr. 29. 32. 451. 538. 1138. 1258. 1403.
1413. 1543. 2120. 2135. 2473. 2852. 2926.
3582. 3701. 3793. 3895. 4547. 4781. 4877.
5113. 5579. 5807. 6070. 6644. 7322. 7401.
7414. 7429.

117 Stück Lit. C. zu 300 Mark (100 Tlr.)

Nr. 260. 724. 785. 1511. 1922. 2340. 2502.
2563. 2625. 2736. 2927. 3280. 3290. 3616. 3752.
3773. 4306. 4939. 4953. 5256. 5320. 5402. 6065.
6254. 6262. 6373. 6414. 7458. 7554. 8152. 8234.
8846. 9072. 9149. 9180. 9896. 10274. 10422.
10697. 11101. 11751. 11915. 11955. 12220.
12890. 13169. 13841. 13854. 14175. 14407.
14662. 14846. 15145. 15228. 15455. 16004.
16288. 17446. 17535. 17757. 18307. 18350.
18550. 18588. 18792. 18907. 19427. 19527.
19673. 19927. 20123. 20304. 21363. 21607.
21862. 22298. 22364. 22591. 22727. 22904.
23368. 23507. 23593. 23617. 23829. 23882.
23918. 23970. 24049. 24635. 24681. 24783.
24837. 24937. 25012. 25368. 25463. 25692.
25789. 25818. 25839. 26076. 26119. 26288.
26443. 26588. 27169. 27386. 27461. 27511.
27705. 27723. 27739. 27744. 27813. 27814.
27821.

95 Stück Lit. D. zu 75 Mark (25 Tlr.).

Nr. 112. 705. 1059. 1283. 1296. 1523. 1949.
2910. 2988. 3075. 3983. 4188. 4473. 4479. 4580.

4718. 4720. 4773. 4833. 5188. 6086. 6645. 6804.
6846. 7283. 7295. 7603. 7802. 7923. 7959. 8038.
8518. 9007. 9246. 9449. 9671. 9711. 10486.
10625. 10925. 11632. 11899. 11983. 12257.
12504. 12613. 13034. 13175. 13213. 13322.
13382. 13402. 14446. 14491. 14927. 15793.
16009. 16185. 16381. 16699. 16763. 16958.
17069. 17434. 17627. 17892. 18428. 18727.
18768. 19082. 19315. 19495. 19555. 19945.
20601. 20625. 21150. 21183. 21225. 21246.
21318. 21359. 21360. 21572. 21611. 21657.
21681. 21765. 21780. 21783. 21788. 21790.
21805. 21826. 21844.

1 Stück Lit. BB. zu 1500 Mark Nr. 14.
5 Stück Lit. CC. zu 300 Mark Nr. 81. 148.
156. 163. 203.

2 Stück Lit. DD. zu 75 Mark Nr. 17. 43.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

4 Stück Lit. L. zu 3000 Mark Nr. 17. 364. 658.
730.

1 Stück Lit. M. zu 1500 Mark Nr. 88.

8 Stück Lit. N. zu 300 Mark Nr. 88. 327. 357.
744. 936. 1075. 1288. 1303.

6 Stück Lit. O. zu 75 Mark Nr. 21. 91. 145.
168. 209. 314.

3 Stück Lit. P. zu 30 Mark Nr. 45. 69. 86.

1 Stück Lit. T. zu 75 Mark Nr. 1.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Oktober 1916** werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung**

vom **1. Oktober 1916** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße 32 hier selbst — oder bei der königlichen Rentenbankklasse in Berlin — Klosterstraße 76 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr,

bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I. aufgeführten Rentenbriefen Lit. A. bis D. müssen die **Zinscheine Reihe 9 Nr. 5 bis 16**, den Rentenbriefen Lit. BB. bis DD. die **Zinscheine Reihe 1 Nr. 10 bis 16**, den unter II. aufgeführten Rentenbriefen Lit. L bis P. die **Zinscheine Reihe 4 Nr. 3 bis 16**, und dem Rentenbriefe Lit. T. der **Zinschein-Reihe 2 Nr. 16** beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, **aber frankiert** und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Oktober 1916** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mit-

eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlosenen Rentenbriefen der Provinz Schlesien; seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verlossen, sind folgende zur Einlösung noch nicht vorgelegt worden und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

I. 4% Rentenbriefe.

- den 1. 10. 1907. Lit. D. Nr. 14472.
- den 1. 10. 1908. Lit. D. Nr. 812.
- den 1. 10. 1909. Lit. D. Nr. 13992.
- den 1. 4. 1910. Lit. D. Nr. 12244.
- den 1. 10. 1910. Lit. D. Nr. 21261.
- den 1. 4. 1912. Lit. D. Nr. 542. 11883.
- den 1. 10. 1912. Lit. E. Nr. 22170.
- den 1. 4. 1914. Lit. DD. Nr. 3.

II. 3½% Rentenbriefe.

- den 1. 4. 1911. Lit. P. Nr. 12.
- den 1. 4. 1912. Lit. P. Nr. 116.
- den 2. 1. 1913. Lit. H. Nr. 152.
- den 2. 1. 1914. Lit. H. Nr. 1040.

Die ausgelassenen Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 22. Mai 1916.

Königliche Direktion

der Rentenbank für Schlesien und Posen.

564. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Die Ausübung ärztlicher Tätigkeit durch Nichtapprobierte und die Ankündigung der Behandlung irgendwelcher Krankheiten durch solche werden verboten.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf:

1. medizinische Hilfskräfte, 2. Dentisten, 3. geprüfte Heilgehilfen, Krankenpfleger und Kneifer (Masseure), soweit sie Dienste leisten, die gewöhnlich

von solchen Personen geleistet werden, und die nur Handfertigkeit, aber keine ärztliche Vorbildung erfordern.

§ 2. Die öffentliche, wenn auch in verhöllter Form erfolgende Anpreisung und der Verkauf von Abtreibemitteln, insbesondere von Stielstörnigen Pessaren (Sterilettis) und von Mutterprigen mit langem Ansatz, außer durch Apotheken und auf ärztliches Rezept werden verboten.

§ 3. Die öffentliche Ankündigung, Anpreisung oder Zurschaufstellung von antikonzepzionellen Mitteln oder Behandlungsweisen, insbesondere auch solche durch Bestrahlung, werden verboten.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 9. Mai 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

565. Personalnachrichten

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Berl i e h e n:

Der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern dem Hauptlehrer Josef Malcher in Rokitsch, Kreis Cosel.

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Fußgendarmerte - Wachtmeister Johann Staszewsky in Mittel Gajitz, Kreis Pleß.

Der Charakter als Sanitätsrat dem Arzt Dr. Reinhold Arndt in Deutsch-Rosfelwitz, als Medizinalrat: dem Kreisarzt Dr. Kley in Kreuzburg OS.

Bestätigt: die Wahl des Maurer- und Zimmermeisters Anton Zimmermann in Rattowitz als unbesoldeten Stadtrat für eine mit dem 31. Dezember 1917 abschließende Amtsdauer.

Sonderausgabe

zu Stück 22 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 27. Mai 1916.

566. Nachtrag

Nr. W. II. 1800/5. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte. (Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A.)

Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 56), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden*, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen angedroht sind.

Artikel I.

Der § 2 der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte (Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A.) erhält folgende Fassung:

§ 2. Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbielt;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots W. II. 1700/2. 16. K. R. A. in der Fassung der Bekanntmachung W. II. 5700/4. 16. K. R. A.

Artikel II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

Ballenpackung ist frei. Für alte Kisten kann bis zu 2,50 M, für neue Kisten bis zu 5 M für das Stück berechnet werden.

Artikel III.

An die Stelle der mit der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. K. R. A. veröffentlichten Preistafeln 1 und 2 treten die nachstehenden Preistafeln 1 und 2.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. Mai 1916 in Kraft.

Preistafel I.

Baumwollhöchstpreise. a. Baumwolle.

1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:

| | Preis für 1 kg in Frennig |
|---|---------------------------------|
| a) ordinary | 214 |
| b) good ordinary | 232 |
| c) low middling | 247 |
| d) middling, gutfarbig, 28 mm | 260 |
| e) fully middling, gutfarbig, 28 mm | 266 |
| f) good middling, gutfarbig, 28 mm | 272 |

6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte, übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Preis für
1 kg in
Pfennig

- g) fully good midling, gutsfarbig, 28 mm . . . 276
h) midbbling fair, gutsfarbig, 28 mm . . . 282
Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die **üblichen** Zuschläge und Abschläge zulässig.

2. Ostindische Baumwolle:

- a) Scinde, Bengaal, Klasse fine 210
b) Khandesh, Dura, Klasse fine 220
c) Comilla, Tipperah, Assam 220
d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good 215
e) Cocanada, fait red 215
f) Bhowringar, Klasse fine 230
g) Broach, Trivelly, Comptah, Klasse fine . . . 235

Für abweichende Klassen sind lediglich die **üblichen** Zu- und Abschläge zulässig.

3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea Island Baumwolle:

- a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:
niedrigste Klasse (fait) 262
oberste Klasse (fine) 367
b) Miträhi, niedrigste Klasse (fait) 295
oberste Klasse (fine) 410
c) Nubari, niedrigste Klasse (midbbling) . . . 196
oberste Klasse (fine) 425
d) Soanovich, Sateharbis, niedrigste Klasse (fait) 323
oberste Klasse (fine) 450
e) Sea Island, niedrigste Klasse 400
oberste Klasse 500

Für abweichende Klassen im Verhältnis.

4. Asiatische Baumwolle:

- asiatische Baumwolle, beste Sorte*) 260

5. Peru- und Brasil-Baumwolle:

- Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte*) . . 300

b. Winters.

1. Beste spinnfähige Winters Fancy laut Bremer Standard-1*) 180
2. Beste Afritti und Scarto*) 170

c. Baumwollabgänge und Baumwollabfälle).**

1. Baumwollabgänge, Stripse und Kämmlinge, beste Sorte*) 230
2. Andere Baumwollabfälle, ägyptischer Herkunft, beste Sorte*) 200
3. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte*) . . 175

d. Kunstbaumwolle.

1. Kunstbaumwolle aus besten weißen oder Natofäden, gut gerissen*) 225
2. Kunstbaumwolle aus besten Natotrikotab-

Preis für
1 kg in
Pfennig

fällen, besten Lufianatrikotabfällen und besten

Strickwarenabfällen*) 220

3. Kunstbaumwolle aus sonstigen gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte*) 180

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

Sind Baumwollspinnstoffe mit wollenen Spinnstoffen gemischt, so tritt je dem nach vorstehenden Sätzen berechneten Preise ein angemessener Zuschlag hinzu.

Preistafel 2.**Baumwollgarnhöchstpreise.**

I. Nohe einfache Garne nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops

Preis für
1 kg in
Pfennig

1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 365

Ausschließlich aus fully good midbbling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 385

2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 345

3. Garne

- a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft 335

- b) aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle 335

- c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Winters-, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle oder nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen 335

Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Winters-, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer V a.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1-3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schußgarn der Nummern 42 und 44 englisch gilt folgende Staffel:

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

**) Garnabfälle siehe Perostafel 2 Ziffer IX.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

| | | Preis für 1 kg in Pfeunig | | | | | |
|---------|-----|---------------------------------|------|------|-----|-----|-----|
| Nr. bis | 8 | 10/12 | 14 | 16 | 18 | 20 | 22 |
| | -12 | -10 | -8 | -6 | -3 | | +8 |
| | 24 | 26 | 28 | 30 | 32 | 34 | 36 |
| | +16 | +24 | +32 | +40 | +50 | +62 | +70 |
| | | 40 | 50 | 60 | 70 | | |
| | +80 | +120 | +170 | +230 | | | |

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pf. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schußgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 36.

Für Schußgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pf. für das Kilogramm in Ansatz gebracht werden.

II. **Vigognegarne**, auf Kops, Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

| | | | | | | | | | |
|---------|----|----|---|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| bis Nr. | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| | -4 | -2 | - | +12 | +20 | +32 | +45 | +55 | +65 |

Für Vigognegarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Inters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vc. Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehaltes entspricht.

III. Garne, nach dem System der **Zweizylinder Spinnererei** hergestellt, auf Kops, Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

| | | | | | | |
|-----|----|---|----|-----|-----|-------|
| 3/4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10/12 |
| -4 | -2 | - | +6 | +12 | +18 | +24 |

Für Zweizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Inters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziffer Vb. Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehaltes entspricht.

IV. Rohe einfache Garne aus **ägyptischer** oder aus **Sea Island**-Baumwolle, auf Kops.

Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Preistafel I, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei kardierten Garnen, von 35 v. H. bei gekämmten Garnen unter Nr. 70 englisch, von 40 v. H. bei gekämmten Garnen der Nr. 70 und aufwärts.

b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 220 Pf. für 1 kg bei kardierten, von 250 Pf. für 1 kg bei gekämmten Garnen. Für abweichende Nummern folgende Stala:

bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50, von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger,

von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 10 Pf. mehr,

von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 12 Pf. mehr,

von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 16 Pf. mehr.

Garne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

V. **Garne aus Abfällen, Kunstbaumwolle oder Mischungen derselben, auf Kops:**

Preis für
1 kg in
Pfeunig

a) Nach dem Dreizylindersystem gesponnen:

Nr. 6 englisch 280

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

| | | | | |
|-----|---|-----|------|-------|
| 3/5 | 6 | 7/8 | 9/10 | 11/12 |
| -1 | - | +1 | +2 | +3 |

Für höhere Nummern darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

b) Nach dem Zweizylindersystem gesponnen:

Nr. 6 englisch 290

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

| | | | | | | |
|-----|----|---|----|-----|-----|-------|
| 3/4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10/12 |
| -4 | -2 | - | +6 | +12 | +18 | +24 |

c) Nach dem System der Vigogne Spinnererei hergestellt:

Nr. 6 englisch 290

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

| | | | | | | | | |
|-----|----|---|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| 3/4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| -6 | -4 | - | +12 | +20 | +32 | +45 | +55 | +65 |

d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 engl. (so genannte Schlauchkops):

Nr. 2 englisch, beste Sorte 210

Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

VI. **Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:**

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge per Kilogramm:

| | | | |
|------------|----------|-----|-----|
| bis Nr. 12 | englisch | 48 | Pf. |
| Nr. 14/20 | " | 64 | " |
| " 24/26 | " | 72 | " |
| " 28/32 | " | 80 | " |
| " 36 | " | 96 | " |
| " 40/42 | " | 104 | " |

| | |
|-----------------------------|---------|
| Nr. 50/54 endlich | 128 Pf. |
| " 60 " | 150 " |
| " 80 " | 200 " |
| " 100 " | 250 " |
| " 120 " | 310 " |
| " 139 " | 400 " |

Zwirne von Nr. 140 englisch und aufwärts unterliegen keinen Höchstpreisen.

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Kordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von

33 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,

52 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,

75 Pf. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweifels ein solcher der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strid, Fick, Stopf- und Häkelgarne in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

VII. Verebelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähjaden und Nähzwirnen:

a) Für gefärbte, Nafolmitatgarne, melierte,

Preis für
1 kg in
Pfeimig

merzerisierte,, lästirierte, gasierte und sonstwie verebelte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreise ein angemessener Verebelungszuschlag hinzu.

b) Gebleichte Garne und Zwirne.

Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise per Kilogramm 20 Pf.

Ferner darf der Gewichtsverlust mit 7 v. H. in Rechnung gestellt werden.

VIII. Besondere Aufmachungen:

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als ungeschlichtete Knäuelwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von 3 v. H. für die Aufmachung in Zweifels ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.

IX. Garn- und Zwirnabfälle:

Beste weiße oder Nafoljaden 165

Geringere Sorten entsprechend billiger.

Bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10 000 kg darf ein Zuschlag von 5 v. H. gezahlt werden.

Breslau, den 26. Mai 1916.

Der stellv. Kommandierende General
des IV. Armeekorps.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

2. Sonderausgabe

zu Stück 22 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 31. Mai 1916.

567. Bekanntmachung

Vr. W. M. 57/4. 16. K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flach, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden.

Vom 31. Mai 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt betreffend — zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungs-bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft*).

§ 1. **Meldepflicht.** Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2. **Meldepflichtige Gegenstände.** Meldepflichtig sind:

a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe.

b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellte Garne und Seilsäden, und zwar in der in den amtlichen Meldebögen vorgezeichneten Einteilung:

Gruppe 1: Sämtliche Vorräte an

Meldeböchein 1 A. 1. ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka-wolle, Kaschmir, ungewaschen, rüdenge-waschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert;

2. ungefärbten und gefärbten Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka-wolle, Kaschmir, also Kammgarn, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarn-Spinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei;

3. Fikels-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Hohlen- und Pferdehaaren, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka-wolle, Kaschmir, ungewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka-wolle, Kaschmir, also Kammgarn, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarn-Spinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;

3. aus Mischungen der unter 1. und 2. genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter B. genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2:**Melde-
schein 2**

A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Striße und Kammlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Straße 1-4, bleiben bestehen.

B. Garne, Zwirne und deren Abfälle (Fussfäden, Neinfäden u. dgl.), die aus den unter A. genannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

Gruppe 3:**Melde-
schein 3**

A. Bastfaserrohstoffe im Stroh (ungeröhet und geröhet), gemäht, geschwungen, gebrochen, gebedelt und als Berg oder beschlagabwarter (vgl. Bekanntmachung Nr. W III 1500/3. 16. K. R. A.) Abfall.

B. Garne, Webzwirne und Seilfäden ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4:**Melde-
schein 4**

A. Roh- und unversponnene Bourrette-Seide (Seidenabfälle).

B. Roh- Bourrette-Webgarne.

Zu a und b: Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuss. Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnehmbar worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Melde-schein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschchnittenes Bast-faserstroh auf dem Feld ist nicht zu melden.

Der Vorkauferschein beschränkt eine Meldepflicht nur, wenn die Vorkauferräte einer meldepflichtigen Per-son mindestens 100 kg betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen und Garnen be-steht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine Schätzungswert Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindlichen Mengen und für Vorkauferscheine zulässig; bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Aus-nahmefällen und mit Genehmigung des Webstoff-meldeamts. In solchen Fällen ist im Melde-schein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Roh- im Spinn-, Zulen- oder Verarbeitungs-prozess beschaltete Garne sind meldepflichtig.

Fugegen sind nicht meldepflichtig:

1. Am Stuhl liegende Ketten.

2. Der Stuhl an Webstühlen für das im Web-prozess beschaltete Stuhl bei im Stuhl liegenden Ketten.

3. In handelsfertiger Aufmachung für den Klein-verkauf vorhandene Nähfäden, Nähzwirne, Nähmaschinen-zwirne und Sticgarne.

4. Strick-, Stopp- und Häkelgarne aus Baum-wolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stopp-garne und Häkelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.

5. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

§ 3. Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind 1. alle Personen, die Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen; 2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden; 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Sodern sich am Stichtage im Gewahrsam von Vorkauferräten, Lohnwebern, Vohnwirtern oder Lohn-strickern Mengen von weniger als insgesamt 100 kg an Garnen befinden, hat die Meldung nur vom Eigentümer der Garne zu erfolgen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeforderten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 4. Stichtag und Meldefrist. Maß-gehend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate spätestens bis zum 10. Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Erstmals ist die Meldung über die bei Beginn des 1. Juni 1916 vorhandenen Spinnstoffe und Garne spätestens bis zum 10. Juni 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 5. Melde-schein. Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Melde-scheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Melde-scheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen

Bervertretungen des Handels (Handelskammer usw.) erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1 für Wolle und Wollgarne,

Meldeschein 2 für Baumwolle und Baumwollgarne,

Meldeschein 3 für Bastfasern und Bastfasergarne,

Meldeschein 4 für Seidenabfälle und Bourettegarne.

Aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände der Gruppen 1, 3 und 4 dieser Bekanntmachung sind an dem ersten, dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf einem besonderen Meldeschein der für die betreffende Gruppe vorgeschriebenen Art zu melden. Besteht feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung. Der Meldeschein hat den Vermerk: „Eingeführt am (Tag der Einfuhr) aus (Herkunftsland)“ zu tragen. Für zu verschiedenen Zeiten oder aus verschiedenen Ländern erfolgte Einfuhr sind besondere Meldescheine zu verwenden. Die Unterlassung dieser Meldung erschwert den Beweis, daß die Gegenstände aus dem Auslande eingeführt sind, und daß für sie die besonderen für die aus dem Auslande eingeführten Gegenstände geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. In den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr besonders zu behandeln.

Die Anforderung soll auf einer Postkarte (nicht mit Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6. **Muster.** Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7. **Lagerbuch.** Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der Vorratmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Ueber die gemäß § 3, Ziffer 4 und 6 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W II 1700/2. 16 KRA vom 1. April 1916) von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und -garne ist ein besonderes Lagerbuch zu führen.

Ueber Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Stüdgarne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf sowie über Strick-, Stopf- und Hätelgarne aus Baumwolle und baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, ist kein Lagerbuch zu führen.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Berücksichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8. **Anfragen und Anträge.** Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vorstehender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

§ 9. **Zusammentreten und Aufhebung älterer Bekanntmachungen.** Diese Bekanntmachung tritt am 31. Mai 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachungen Nr. WM 58/9. 15 und 600/1. 16 KRA werden durch diese Bekanntmachungen aufgehoben.

Breslau, den 31. Mai 1916.

Der stellv. Kommandierende General
des VI. Armeekorps.

568. Bekanntmachung

Nr. Ch. II. 1000/4. 16 K. R. A.,
**betreffend Verbot der Extraktion von
 Gerbrinden**, vom 1. Juni 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetze, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze zur Abänderung dieses Gesetzes vom 4. Dezember 1915 und mit der königlichen Verordnung über den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden vom 31. Juli 1914 — mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Uebertretung oder Auforderung oder Anreizung zur Uebertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen.

§ 1. **Extraktionsverbot.** Es ist verboten, Auszüge (Extrakte) aus Eichen- oder Fichtenrinde oder -lohe durch heiße Flüssigkeiten, durch Dämpfe, durch Pressen, oder nach vorheriger Zerkleinerung der Rinde oder Lohe zu Wehl, sowie überhaupt unter Benutzung anderer Mittel als kalten Wassers herzustellen.

Auch die Extraktion von nicht entrindetem Eichen- oder Fichtenholz fällt unter das Verbot.

Die Herstellung von Auszügen aus entrindetem Eichen- oder Fichtenholz oder anderen Gerbstoffen

als Eichen- oder Fichtentrinde nach beliebigem Verfahren ist nicht verboten.

§ 2. Ausnahmen.

a) Die Herstellung von Auszügen zu Zwecken der chemischen Analyse aus Mengen von weniger als 1 kg Eichen- oder Fichtentrinde aller Art ist erlaubt.

b) Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 für begrenzte Mengen bestimmter Sorten Rinde zu gestatten.

Anträge sind ausschließlich an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten.

Genehmigungen müssen schriftlich erfolgen und mit dem Dienstsiegel der Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe versehen sein.

§ 3. **Aushang.** In jedem Betriebsraume, der zur Herstellung pflanzlicher Gerbstoffauszüge benutzt wird, ist ein Abdruck dieser Bekanntmachung sowie der etwa erhaltenen Ausnahmegewilligung gemäß § 2, b an auffällender Stelle anzubringen.

§ 4. **Anfragen.** Anfragen wegen dieser Bekanntmachung sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Abdrucke dieser Bekanntmachung sowie Vordrucke zur Erlangung einer Ausnahmegewilligung sind bei dieser Stelle erhältlich.

§ 5. **Inkrafttreten.** Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1916 in Kraft.

Breslau, den 1. Juni 1916.

Der stellv. Kommandierende General.
 des VI. Armeekorps.

Wer Brotgetreide versättert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.